

Bericht

des

Ausschusses für Heereswesen

über

die Vorlage der Staatsregierung (914 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt im Heere (Heeresdisziplinargesetz).

Das neue Wehrgesetz, das dem Friedensvertrag entsprechend ein Werbeheer zur Voraussetzung hat, und die Unvereinbarkeit der Disziplinarvorschriften des Heeres der Monarchie mit den demokratischen Einrichtungen unseres Staatswesens haben es notwendig gemacht, neue Disziplinarvorschriften für das Heer zu schaffen.

Die Tatsache, daß in einzelnen Ländern selbständig und recht unglücklich Disziplinarordnungen einzuführen versucht wurden, macht die Reform vollends dringlich. Der von der Regierung vorgelegte Entwurf sucht den Bedürfnissen der Zeit dadurch zu entsprechen, daß er aus der Reihe der Ordnungs- und Disziplinarstrafen die entwürdigenden und dennoch wirkungslosen Freiheitsstrafen verbannt und die Disziplinarcommissionen in demokratischer Form gestaltet. Dabei bleibt indes dem Unterabteilungs-kommandanten das Recht gewahrt, Ordnungsstrafen zu verhängen. Im Heeresausschusse fand die Abschaffung der Freiheitsstrafen einhellige Zustimmung, ebenso die Zusammensetzung der Disziplinar-kommissionen erster Instanz in der Art von Kameradschaftsgerichten. Erörterung rief die Zusammen- setzung der Disziplinarcommissionen zweiter Instanz hervor. Abgeordneter Mataja wollte auf eine ältere Form des Entwurfes zurückgreifen, wonach dem aus dem Richterstande entnommenen Vorsitzenden mit zwei Stimmen bei Stimmengleichheit die Entscheidung gegeben werden solle. Zuletzt war jedoch für den Ausschuß der Beweisgrund bestimmend, daß die Richter selbst eine solche Rolle zu übernehmen verschmähen, und die Einheitsenate wurden in der von der Regierung vorgeschlagenen Form einstimmig gutgeheißen. Der Berichterstatter Leuthner und der Vorsitzende Skaret erhoben andererseits Bedenken gegen das Sonderrecht der Offiziere, wonach auch die Disziplinargerichte zweiter Instanz, falls die Angelegenheit nicht Interessen der Wehrmänner und der Unteroffiziere berührt, auf Wunsch des Beschuldigten als Kameradschaftsgericht zusammengesetzt werden könnten. Diesen Bedenken wurde durch die Vertreter des Heeresamtes entgegengehalten, daß durch die Befugnisse, die der Artikel 10 des Entwurfes den Ver- trauensmännern einräumt, und durch die anzurufende Vorentscheidung des Einheitsenates jeder Fall zuverlässig ausgeschieden werde, der Wehrmänner oder Unteroffiziere irgend berühren könnte. Auf diese Aufklärung hin und mit Rücksicht auf die ähnlichen Bestimmungen der Disziplinarvorschriften für die Beamten und für die Gendarmerie ließ der Ausschuß dieses Zugeständnis an die Offiziere gelten. Der Heeresauschuß hat der Vorlage einhellig zugestimmt.

Der Heeresauschuß stellt daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe mit den vom Ausschusse beantragten Änderungen die Zustimmung erteilen.“

Wien, 20. Juli 1920.

Ferdinand Skaret,

Obmann.

Karl Leuthner,

Berichterstatter.

Gesetz

vom

über

die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt im Heer (Heeresdisziplinalgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Für die Handhabung der Disziplinarstrafgewalt gegen aktive Heeresangehörige haben im allgemeinen die Bestimmungen des V. Abschnittes des ersten Hauptstückes des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), sinngemäß Anwendung zu finden, soweit im Wehrgesetz vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122, in den Gesetzen vom 15. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. . . . und Nr. . . . , über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze und betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden oder im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Artikel II.

Ordnungsstrafen.

(1) Ordnungsstrafen sind:

- a) der Verweis;
- b) die Geldbuße.

(2) Die Geldbuße darf im einzelnen Falle bei Offizieren den Betrag von einhundert Kronen, bei Unteroffizieren und Wehrmännern den Betrag von fünfzig Kronen nicht übersteigen.

Artikel III.

Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungsstrafen und zur Einleitung des Disziplinarverfahrens.

(1) Das Recht zur Verhängung einer Ordnungsstrafe steht außer der Disziplinarcommission den Unterabteilungskommandanten sowie den Inhabern höherer Befehlsstellen gegen alle ihnen dienstlich untergeordneten Heeresangehörigen zu.

(2) Die Ordnungsstrafgewalt kann vom Staatssekretär für Heereswesen auch an Inhaber sonstiger Dienstposten verliehen werden.

(3) Wenn die dem Unterabteilungskommandanten bekannt gewordene strafbare Handlung eine Disziplinarvergehung oder einen gerichtlich zu ahndenden Tatbestand darstellt, so hat er den Sachverhalt unverzüglich seinem unmittelbaren Vorgesetzten (Disziplinarvorgesetzten) zu melden.

(4) Liegt eine Disziplinarvergehung vor, übermittelt der Disziplinarvorgesetzte die Anzeige im Dienstweg an die zuständige Disziplinarcommission.

(5) Gleiches gilt, wenn der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung gegeben ist, die nach § 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. . . . [] im Disziplinarverfahren erledigt werden kann und der Disziplinarvorgesetzte ihre Ahndung im Disziplinarwege für ausreichend hält.

(6) Bei sonstigen strafgerichtlich zu ahndenden Handlungen erstattet der Disziplinarvorgesetzte die Anzeige an den Staatsanwalt.

(7) Gegen Heeresangehörige, die nicht im Unterabteilungsverbande stehen, dann gegen Unterabteilungskommandanten und Inhaber höherer Befehlsstellen kommen die Obliegenheiten des Disziplinarvorgesetzten dem nächstübergeordneten, zur Ausübung der Ordnungsstrafgewalt berufenen Vorgesetzten selbst zu.

Artikel IV.

Disziplinarstrafen.

(1) Disziplinarstrafen sind:

1. der strenge Verweis;
2. die Ausschließung von der Borrückung in höhere Bezüge;
3. die Minderung des Gehaltes, des Adjutums oder der Löhnung;
4. die Versetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhegenuß, jedoch nur gegen Offiziere und die aus dem Berufsstande der ehemaligen bewaffneten Macht hervorgegangenen Unteroffiziere;
5. die Entlassung.

[]

(2) Bei Wehrmännern oder den aus dem Stande der Wehrmänner hervorgegangenen Unteroffizieren kann mit der Verhängung der Strafe der Entlassung auch eine Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen verbunden werden, zu deren Hereinbringung die politische Exekution gewährt wird. Andererseits kann auch diesen Heeresangehörigen bei nachgewiesener Bedürftigkeit im Erkenntnis ausnahmsweise eine Zuwendung im Höchstausmaß der Hälfte jenes Betrages zugesprochen werden, der ihnen im Fall eines im Zeitpunkte der rechtskräftigen Entlassung erfolgten vorzeitigen Austrittes als Abfertigung gebührt hätte.

Artikel V.

Disziplinarcommissionen.

(1) Zur Durchführung des Verfahrens bei Disziplinarvergehungen (Disziplinarverfahren) werden Disziplinarcommissionen eingesetzt:

1. Disziplinarcommissionen erster Instanz

- a) für Unteroffiziere und Wehrmänner bei allen Truppenkörpern (Disziplinarcommission für Unteroffiziere und Wehrmänner),
- b) für Offiziere bis einschließlich der VII. Rangklasse bei jedem Brigadecommando (Disziplinarcommission für Offiziere);

2. Disziplinarcommissionen zweiter Instanz

- a) für Unteroffiziere und Wehrmänner bei jedem Brigadecommando (Disziplinarobercommission für Unteroffiziere und Wehrmänner),
- b) für Offiziere bis einschließlich der VII. Rangklasse beim Staatsamt für Heereswesen (Disziplinarobercommission für Offiziere);

3. die Disziplinarcommission für Offiziere von der VI. Rangklasse aufwärts beim Staatsamt für Heereswesen (Disziplinarcommission für höhere Stabsoffiziere).

(2) Sofern nicht nach den vorstehenden Bestimmungen eine eigene Disziplinarcommission eingesetzt ist, werden die im Brigadeverbände stehenden Heeresangehörigen vom Brigadecommando, alle übrigen vom Staatssekretär für Heereswesen einer anderen Disziplinarcommission unterstellt.

(3) Jede Disziplinarcommission besteht aus der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertretern und den Beisitzern.

(4) Von den Disziplinarcommissionen erster Instanz geht der Rechtszug an die Disziplinarcommissionen zweiter Instanz. Die Disziplinarcommission für höhere Stabsoffiziere entscheidet in erster und letzter Instanz.

Artikel VI.

Disziplinarsenate.

Die Disziplinarcommissionen verhandeln und entscheiden in Senaten.

A. Die Disziplinarsenate bestehen

1. in der ersten Instanz:

aus dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und zwei Beisitzern.

Den Vorsitz führt ein Stabsoffizier.

Beisitzer sind,

wenn ein Offizier beschuldigt ist, zwei Offiziere,
wenn ein Unteroffizier beschuldigt ist, zwei Unter-

offiziere,

wenn ein Wehrmann beschuldigt ist, zwei Wehr-

männer;

2. in der zweiten Instanz:

aus dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und vier Beisitzern.

Den Vorsitz führt ein Richter eines der Gerichte, die ihren Sitz im Ort der Disziplinarcommission haben.

Die Beisitzer sind je ein Offizier, ein Unteroffizier, ein Wehrmann und ein Kommissionsmitglied aus jener Gruppe von Heeresangehörigen, die der Beschuldigte wählt.

Bevor der Senat zweiter Instanz mit einer Disziplinarsache befaßt wird, ist der Beschuldigte aufzufordern, sein Wahlrecht binnen drei Tagen auszuüben. Die einmal getroffene Wahl ist endgültig. Macht er von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, so ist der vierte Beisitzer aus den Kommissionsmitgliedern der Gruppe des Beschuldigten zu entnehmen.

3. Der Disziplinarsenat für höhere Stabsoffiziere ist nach den Bestimmungen unter Ziffer 2 zusammengesetzt.

B. Ist der Beschuldigte ein Offizier, so kann er während der für die Ausübung des Wahlrechtes offenstehenden Frist beantragen, in letzter Instanz vor einen Disziplinarsenat gestellt zu werden, dessen Beisitzer ausschließlich Offiziere sind.

Diesem Antrag hat der zuständige Disziplinarsenat (Ziffer 2 und 3) stattzugeben, wenn nicht nach der Art der angelagerten Disziplinarvergehung die Interessen der Unteroffiziere oder Wehrmänner gefährdet oder geschädigt erscheinen. Die Entscheidung, die ohne mündliche Verhandlung gefällt wird, ist lediglich auf die Frage der Zusammensetzung des Senates zu beschränken. Bei Stattgebung des Antrages treten an die Stelle des Unteroffiziers und des Wehrmannes zwei Offiziere als Beisitzer in den Senat ein.

Artikel VII.

Bestellung der Mitglieder der Disziplarkommissionen und der Disziplarsenate.

(1) Die Vorsitzenden der Disziplarkommissionen und ihre Stellvertreter werden bestimmt:

1. bei den Disziplarkommissionen erster Instanz vom Brigadefeldwebel aus den ihm untergeordneten Stabsoffizieren;

2. bei den Disziplarkommissionen zweiter Instanz und bei der Disziplarkommission für höhere Stabsoffiziere im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Heereswesen vom Staatsamt für Justiz.

(2) Die Beisitzer der Disziplarkommissionen werden aus den aktiven Heeresangehörigen jener Kommandos, Truppen, Behörden, sonstigen militärischen Stellen und Anstalten, die an diese Disziplarkommissionen gewiesen sind, unter Mitwirkung der Vertrauensmänner durch das Los berufen.

(3) Die Kommissionsmitglieder werden auf die Dauer eines Jahres bestellt.

(4) Unfähig zum Amt eines Kommissionsmitgliedes ist ein Heeresangehöriger,

1. der das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;

2. der unter Anrechnung der in der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie oder der Republik Österreich vollstreckten Dienstzeit nicht mindestens drei Jahre in aktiver Dienstleistung gestanden ist;

3. der sich in strafgerichtlicher Untersuchung befindet, unter Anklage steht oder eine gerichtliche Strafe zu verbüßen hat;

4. der wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens oder einer Übertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verurteilt worden ist, insoweit die Beurteilung nicht getilgt ist;

5. der degradiert und nicht wieder befördert ist;

6. gegen den ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist, während der Dauer dieses Verfahrens;

7. der mit der Ausschließung von der Borrückung in höhere Bezüge oder mit der Minderung des Gehaltes, des Adjutants oder der Löhnung bestraft worden ist (Artikel IV, Ziffer 2 und 3), während des Strafvollzuges und vor Ablauf einer der Strafdauer gleichkommenden, mindestens aber einjährigen Frist, die mit dem Ende der Strafe beginnt;

8. der in der Verfügung über sein Vermögen durch richterliche Anordnung beschränkt ist.

(5) Insofern die Kommissionsmitglieder Heeresangehörige sind, erhalten sie während ihrer Funktionsdauer eine Dienstverwendung im Ort, in

dem die Disziplinarcommission ihren Sitz hat, oder in dessen unmittelbarer Nähe.

(6) Aus den Mitgliedern der Disziplinarcommission werden unter Mitwirkung der Vertrauensmänner jener militärischen Stelle, bei der die Disziplinarcommission eingesetzt ist, Disziplinarsenate gebildet.

(7) Die näheren Bestimmungen über die Zusammenstellung der Beisitzerlisten, über den Vorgang bei der Auslosung, über die Anzahl der Kommissionsmitglieder, die Bildung der Disziplinarsenate und die Reihenfolge des Eintrittes der Senatsmitglieder werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

Artikel VIII.

Verteidigung.

(1) Der Beschuldigte hat das Recht, sich im Disziplinarverfahren eines Verteidigers aus den im örtlichen Wirkungskreise der Disziplinarcommission in aktiver Dienstleistung stehenden Heeresangehörigen zu bedienen.

(2) Im Berufungsverfahren und im Disziplinarverfahren vor der nach Artikel V, Absatz 1, Ziffer 3, bestellten Kommission kann zum Verteidiger auch jeder in die Verteidigerliste Eingetragene bestellt werden.

Artikel IX.

Abbrechen des Disziplinarverfahrens.

(1) Hält die Disziplinarcommission vor Beschlußfassung über das Erkenntnis erster Instanz in den im § 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. . . . [] vorgesehenen Fällen die Abmündung der strafbaren Handlung im Disziplinarwege nicht für ausreichend, so bricht sie das Verfahren ab und erstattet die Anzeige an den Staatsanwalt. Hievon ist der Beschuldigte im Dienstweg zu verständigen.

(2) Gegen diesen Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.

Artikel X.

Mitwirkung der Vertrauensmänner bei Disziplinarverhandlungen.

(1) Außer der Mitwirkung, die den Vertrauensmännern in Gemäßheit des Artikels VII zukommt, ist dem nach diesem Gesetze durchzuführenden Verfahren ein Vertrauensmann beizuziehen,

1. wenn es der Beschuldigte verlangt;

2. wenn im Disziplinarverfahren gegen einen Offizier nach der Art der angelasteten Disziplinarvergehen die Interessen der Unteroffiziere oder

Wehrmänner gefährdet oder geschädigt erscheinen. In diesem Fall ist außer dem auf Verlangen des Beschuldigten beizuziehenden Vertrauensmann auch aus der Reihe der von den Unteroffizieren und Wehrmännern Gewählten ein Vertrauensmann zu bestellen.

(2) Ob die Voraussetzungen für die Beiziehung dieses Vertrauensmannes (Ziffer 2) gegeben sind, entscheidet nach Anhörung des Beschuldigten vorläufig der Disziplinarvorgesetzte. Von dieser Vorentscheidung sind einerseits die von den Unteroffizieren und Wehrmännern gewählten Vertrauensmänner (Soldatenräte — § 31, Wehrgesetz) dieser Stelle, andererseits der beschuldigte Offizier zu verständigen. Beiden Teilen steht das Recht zu, gegen die Vorentscheidung binnen drei Tagen an die Disziplinar-Kommission, die in letzter Instanz zuständig ist, Beschwerde zu erheben. Diese Disziplinar-Kommission erkennt in einem nach Artikel VI, A, Ziffer 2, zusammengesetzten Senat endgültig ohne mündliche Verhandlung. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Dem beigezogenen Vertrauensmann steht bei Erhebung des Tatbestandes einer Ordnungswidrigkeit oder während der Dauer der Disziplinaruntersuchung das Recht zu, die Verhandlungsakten — mit Ausnahme des Protokolles über Beratungen und Abstimmungen — einzusehen und die Vornahme bestimmter Erhebungen zu beantragen.

(4) Der beigezogene Vertrauensmann hat über alles, was ihm im Zuge des Verfahrens bekannt geworden ist, gegenüber jedermann strengstes Stillschweigen zu beobachten. Nimmt er Verzögerungen oder Unregelmäßigkeiten in dem nach diesem Gesetze durchzuführenden Verfahren wahr, so hat er hievon dem Staatsamt für Heereswesen Meldung zu erstatten.

Artikel XI.

Disziplinäre Verantwortlichkeit der Vertrauensmänner.

Die Vertrauensmänner dürfen wegen ihrer Äußerungen, Abstimmungen und Handlungen, die in der pflichtgemäßen Wahrung der ihnen anvertrauten Interessen begründet sind (§ 31, Absatz 2, Wehrgesetz), weder während der Dauer ihres Auftrages noch nach Ablauf desselben disziplinar zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel XII.

Entschädigungsansprüche.

(1) Ist durch eine nach diesem Gesetze zu ahnende Pflichtverletzung jemand geschädigt worden, so ist auf sein Verlangen über seinen Entschädigungs-

anspruch ein Vergleich anzustreben. Kommt ein Vergleich nicht zustande, wird der Beschädigte mit seinen Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg gewiesen.

(2) Erleidet der Staatsschatz einen Schaden, so ist dieser zu erheben und, wenn der Ersatz nicht freiwillig geleistet wird, der Sachverhalt der zur Einleitung von Ersatzverhandlungen berufenen Stelle anzuzeigen.

(3) Wird aus diesem Anlasse gegen einen Heeresangehörigen auf administrativem Weg ein Ersatzerkennntnis gefällt, steht ihm das Recht der Anfechtung nach dem Gesetze vom 6. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 72, zu.

Artikel XIII.

Dienstenthebung und Versetzung aus disziplinären Rücksichten.

(1) Der vom Dienst enthobene Heeresangehörige darf an keiner Beschäftigung teilnehmen und kann, wenn es notwendig erscheint, zwangsweise entfernt werden.

(2) Wohnt der des Dienstes Enthobene außerhalb der Kaserne, kann ihm aufgetragen werden, sich zu einer bestimmten Zeit bei seinem Disziplinarvorgesetzten oder der von diesem bezeichneten Dienststelle zu melden.

(3) Die Disziplinarcommission kann anstatt auf Dienstenthebung auch auf Versetzung aus disziplinären Rücksichten innerhalb desselben Truppenkörpers erkennen.

(4) Bei dieser Versetzung treten die mit der Dienstenthebung verbundenen Nachteile ein.

Artikel XIV.

Löschung der Ordnungs- und Disziplinarstrafen.

(1) Die Bestimmungen der Dienstpragmatik über die Löschung von Disziplinarstrafen gelten auch für Ordnungsstrafen mit der Maßgabe, daß die Bewährungsfrist nur ein Jahr beträgt.

(2) Über die Löschung von Ordnungsstrafen entscheidet der Disziplinarvorgesetzte, über die Löschung von Disziplinarstrafen der Staatssekretär für Heereswesen.

Artikel XV.

Fristen.

(1) Die Frist zur Einbringung der Beschwerde gegen eine Ordnungsstrafe, die nicht von einer Disziplinarcommission oder vom Staatssekretär für Heereswesen verhängt worden ist, beträgt drei Tage.

(2) Die Frist zur Einbringung der Beschwerde gegen die Entscheidung einer Disziplinarcommission erster Instanz über die Wiederaufnahme des Berufens beträgt vierzehn Tage.

(3) Im übrigen werden die im V. Abschnitte des ersten Hauptstückes der Dienstpragmatik anberaumten Fristen in der Dauer von vierzehn Tagen mit acht Tagen und die in der Dauer von acht Tagen mit drei Tagen festgesetzt.

Artikel XVI.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) An Stelle des in den Artikeln III und IX bezogenen § 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. . . . , [] gilt vor dessen Inkrafttreten die Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 131 (Militärstrafprozessordnung).

(3) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist im Einvernehmen mit den Staatssekretären für Justiz und für Inneres und Unterricht der Staatssekretär für Heereswesen betraut, der, unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 10, Absatz 2, Wehrgesetz, eine den vorstehenden Grundsätzen entsprechende [] Vollzugsanweisung auszugeben hat.

II